Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV)

gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

ropesolutions GmbH · Markdorfer Straße 88 · 88048 Friedrichshafen
Datenschutz und Weisungen: info@ropesolutions.de
Version [1.0] · Stand [05.10.2026] · gültig für Verträge ab [01.11.2026]

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

(1) Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“) gilt für Verträge der ropesolutions GmbH mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“), soweit ropesolutions im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet.

(2) Die AVV wird Bestandteil des jeweiligen Vertrags („Hauptvertrag“), wenn in Angebot, Auftragsbestätigung, Rahmenvertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ropesolutions auf sie Bezug genommen wird. Sie ist in elektronischem Format abgeschlossen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO) und kann unter www.ropesolutions.eu jederzeit abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Haben ropesolutions und der Kunde eine individuell unterzeichnete Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen, geht diese vor; diese AVV findet dann keine Anwendung.

(4) Abweichende oder ergänzende Datenschutz- oder Auftragsverarbeitungsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ropesolutions ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Gegenstand, Abgrenzung, Laufzeit und Ort der VerGerarbeitung

(1) Gegenstand der AVV ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der in Anlage 1 beschriebenen Leistungen, soweit diese Gegenstand des Hauptvertrags sind.

(2) Die AVV gilt nicht für Verarbeitungen, bei denen ropesolutions selbst über Zwecke und Mittel entscheidet und insoweit eigener Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist. Dies sind insbesondere:

a) die Ausstellung, Dokumentation und Aufbewahrung eigener Teilnahme- und Qualifikationsnachweise von ropesolutions als Schulungsanbieter;

b) die Aufbewahrung eigener Prüfnachweise von ropesolutions als befähigte Person/Sachkundiger zum Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung und zur Abwehr von Ansprüchen;

c) die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung einschließlich der Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Kunden;

d) die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten von ropesolutions, insbesondere nach Handels- und Steuerrecht.

Für diese Verarbeitungen gilt die Datenschutzerklärung von ropesolutions unter www.ropesolutions.eu/Datenschutzerklärung].

(3) Die AVV gilt für die Laufzeit des Hauptvertrags und endet mit dessen Beendigung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Pflichten aus §§ 6, 12 und 13 gelten über das Vertragsende hinaus fort. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei

schwerwiegenden Verstößen gegen die AVV oder datenschutzrechtliche Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Die Verarbeitung findet in der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Eine Verarbeitung in einem Drittland erfolgt nur nach Maßgabe von § 9 und unter Einhaltung der Art. 44 ff. DSGVO.

§ 3 Art und Zweck der Verarbeitung, Datenarten, betroffene Personen

(1) Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit dem Hauptvertrag.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, werden nicht verarbeitet. Der Kunde übermittelt solche Daten nicht, insbesondere keine Ergebnisse arbeitsmedizinischer Untersuchungen oder Eignungsbeurteilungen. Abweichungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung in Textform.

§ 4 Weisungen

(1) ropesolutions verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Kunden – auch in Bezug auf die Übermittlung in ein Drittland –, sofern ropesolutions nicht durch das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt ropesolutions dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht verbietet (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO).

(2) Die Weisungen werden durch den Hauptvertrag und diese AVV festgelegt. Einzelweisungen erteilen die gesetzlichen Vertreter des Kunden, die im Hauptvertrag benannten Ansprechpartner oder vom Kunden in Textform benannte Personen. Weisungen sind in Textform an info@ropesolutions.de zu richten; mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(3) Das Weisungsrecht betrifft ausschließlich den Umgang mit personenbezogenen Daten. Fachliche Beurteilungen, insbesondere Prüfergebnisse und Feststellungen zur Ablegereife im Rahmen von Sachkundigenprüfungen, trifft ropesolutions unabhängig und weisungsfrei.

(4) Weisungen, die über den im Hauptvertrag vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden als Leistungsänderung behandelt. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird nach den Sätzen des Hauptvertrags bzw. der jeweils gültigen Preisliste von ropesolutions vergütet.

(5) Ist ropesolutions der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, weist ropesolutions den Kunden unverzüglich darauf hin (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO) und ist berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis sie vom Kunden in Textform bestätigt oder geändert wird.

§ 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, insbesondere das Vorliegen einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO, sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO verantwortlich. Er informiert die betroffenen Personen nach Art. 13, 14 DSGVO.

(2) Der Kunde stellt ropesolutions nur solche personenbezogenen Daten zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

(3) Der Kunde benennt ropesolutions eine E-Mail-Adresse für Mitteilungen nach dieser AVV und hält sie aktuell. Bis zur Benennung gilt die im Hauptvertrag angegebene E-Mail-Adresse des Kunden.

(4) Der Kunde informiert ropesolutions unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung feststellt.

§ 6 Vertraulichkeit und Ansprechpartner für Datenschutz

(1) ropesolutions setzt bei der Verarbeitung nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO). Dies gilt auch für freie Mitarbeiter und externe Trainer. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse und Informationen über Sicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über das Vertragsende hinaus vertraulich.

(3) Ansprechpartner für Datenschutz bei ropesolutions ist Marie Scholtes, Referentin erreichbar unter info@ropesolutions.de.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) ropesolutions trifft die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 28 Abs. 3 lit. c DSGVO). Eine Übersicht enthält Anlage 2. Eine ausführliche Dokumentation stellt ropesolutions dem Kunden auf Anfrage in Textform zur Verfügung; sie ist vertraulich zu behandeln.

(2) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. ropesolutions darf sie weiterentwickeln, sofern das in Anlage 2 beschriebene Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen werden dokumentiert.

§ 8 Unterstützung des Kunden

(1) ropesolutions unterstützt den Kunden angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO). Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an ropesolutions, leitet ropesolutions das Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiter und beantwortet es nicht selbst.

(2) ropesolutions unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO).

(3) ropesolutions berichtigt, löscht oder schränkt die Verarbeitung von Daten nur auf Weisung des Kunden ein.

(4) Unterstützungsleistungen nach diesem Paragraphen, die über geringfügigen Aufwand hinausgehen, werden nach den Sätzen des Hauptvertrags vergütet, soweit sie nicht auf einer Pflichtverletzung von ropesolutions beruhen.

§ 9 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Kunde erteilt ropesolutions die allgemeine Genehmigung zur Beauftragung weiterer Auftragsverarbeiter (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).

(2) Die bei Vertragsschluss unter www.ropesolutions.eu/Unterauftragsverarbeiter veröffentlichten Unterauftragsverarbeiter (Anlage 3) gelten als genehmigt.

(3) ropesolutions informiert den Kunden mindestens vier Wochen im Voraus in Textform an die nach § 5 Abs. 3 maßgebliche E-Mail-Adresse über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters und aktualisiert die Liste unter der genannten Adresse. Der Kunde kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund in Textform widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt. Im Fall eines Widerspruchs können beide Parteien die betroffenen Leistungen mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(4) ropesolutions erlegt jedem Unterauftragsverarbeiter vertraglich im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auf, wie sie in dieser AVV festgelegt sind (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet ropesolutions gegenüber dem Kunden für deren Einhaltung.

(5) Eine Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere durch einen Angemessenheitsbeschluss oder Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission.

(6) Nicht als Unterauftragsverarbeitung gelten Nebenleistungen, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht Gegenstand der Leistung ist, etwa Telekommunikations-, Post- und Transportdienstleistungen oder Hardwarewartung. ropesolutions trifft auch insoweit angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Daten.

§ 10 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) ropesolutions meldet dem Kunden eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, möglichst innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme. Die Meldung enthält, soweit verfügbar, die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO; fehlende Angaben werden unverzüglich nachgereicht.

(2) ropesolutions trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen und stimmt sich hierzu mit dem Kunden ab.

(3) Meldungen an Aufsichtsbehörden und Benachrichtigungen betroffener Personen nach Art. 33, 34 DSGVO obliegen dem Kunden. ropesolutions nimmt sie nur nach Weisung des Kunden vor.

§ 11 Nachweise und Kontrollen

(1) ropesolutions stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen einschließlich Inspektionen (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO).

(2) Der Nachweis erfolgt vorrangig durch Selbstauskunft, Vorlage der ausführlichen Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie gegebenenfalls vorhandener Zertifikate oder Prüfberichte.

(3) Inspektionen vor Ort sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen anzumelden, finden während der üblichen Geschäftszeiten ohne vermeidbare Störung des Betriebsablaufs statt und sind auf höchstens einmal je Kalenderjahr begrenzt, es sei denn, ein konkreter Anlass – insbesondere eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten – rechtfertigt eine weitere Kontrolle. Private Wohnräume sind von Inspektionen ausgenommen.

(4) Beauftragt der Kunde einen Dritten mit der Kontrolle, muss dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet sein und darf nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu ropesolutions stehen.

(5) Der Aufwand von ropesolutions für Inspektionen wird nach den Sätzen des Hauptvertrags vergütet, es sei denn, die Kontrolle ergibt einen erheblichen Verstoß von ropesolutions gegen diese AVV. Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 12 Rückgabe und Löschung nach Auftragsende

(1) Nach Abschluss der Leistungen gibt ropesolutions nach Wahl des Kunden alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück oder löscht sie, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats eine Verpflichtung zur Speicherung besteht (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO). Die Rückgabe erfolgt in einem gängigen elektronischen Format, etwa als PDF- oder CSV-Export.

(2) Der Kunde übt sein Wahlrecht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende in Textform aus. Andernfalls löscht ropesolutions die Daten. Die Löschung wird auf Anfrage in Textform bestätigt.

(3) Daten in Datensicherungen werden im regulären Löschzyklus, spätestens nach zwölf Monaten, gelöscht und bis dahin für jede weitere Verarbeitung gesperrt.

(4) Daten, die ropesolutions nach § 2 Abs. 2 in eigener Verantwortung verarbeitet, sind von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 13 Haftung

(1) Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO.

(2) Im Verhältnis zwischen ropesolutions und dem Kunden gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ropesolutions auch für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV, soweit gesetzlich zulässig.

§ 14 Fassungen und Änderungen dieser AVV

(1) Für jeden Hauptvertrag gilt die Fassung dieser AVV, die bei Vertragsschluss in Bezug genommen wurde; bei Rahmenverträgen die bei Abschluss des Rahmenvertrags geltende Fassung. Alle Fassungen sind mit Versionsnummer und Datum unter www.ropesolutions.eu/Archiv abrufbar.

(2) ropesolutions kann diese AVV mit Wirkung für bestehende Verträge nur ändern, soweit die Änderung

a) aufgrund einer Änderung der Rechtslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder verbindlicher Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden erforderlich ist, oder

b) das Datenschutzniveau nicht verringert und die Rechte des Kunden nicht beeinträchtigt.

Änderungen der Unterauftragsverarbeiter richten sich ausschließlich nach § 9.

(3) ropesolutions teilt Änderungen nach Absatz 2 mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform an die nach § 5 Abs. 3 maßgebliche E-Mail-Adresse mit; die Änderungen werden dabei hervorgehoben. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von vier Wochen nach Zugang in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde, gilt für ihn die bisherige Fassung fort; ropesolutions kann die betroffenen Leistungen in diesem Fall mit

einer Frist von drei Monaten kündigen. ropesolutions weist in der Mitteilung auf das Widerspruchsrecht, die Frist und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs hin.

(4) Andere Änderungen bedürfen einer Vereinbarung in Textform.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser AVV in datenschutzrechtlichen Fragen den Regelungen des Hauptvertrags vor. Für Vergütung und Haftung gilt vorrangig der Hauptvertrag.

(2) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit diese AVV nichts anderes bestimmt.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB ist hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten ausgeschlossen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Hauptvertrag.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVV unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(6) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser AVV.

Anlage 1 – Leistungen, Art und Zweck der Verarbeitung, Datenarten, betroffene Personen

Welche der folgenden Leistungen im Einzelfall erbracht werden, ergibt sich aus dem Hauptvertrag. Die AVV gilt nur für die dort vereinbarten Leistungen.

Leistung	Art und Zweck der Verarbeitung	Datenarten	Betroffene Personen
Sachkundigenprüfung PSA gegen Absturz mit Nutzerbezug	Erfassen, Speichern und Dokumentieren der Prüfung; Zuordnung der Ausrüstung zu Nutzern; Erstellung von Prüfprotokollen für die Dokumentation des Kunden	Name, Vorname; Personal-/Mitarbeiternummer; Abteilung/Einheit; Zuordnung zur Ausrüstung (Seriennummer); Prüfdatum und -ergebnis	Beschäftigte bzw. Einsatzkräfte des Kunden, die PSA nutzen
Prüfdatenbank / Gerätekartei für den Kunden	Speichern, Pflegen und Bereitstellen der Prüf- und Gerätedaten; Auswertungen; Erinnerung an Prüffristen; ggf. Bereitstellung eines Kundenzugangs	wie oben; bei Kundenzugang zusätzlich: Name, dienstliche E-Mail, Benutzerkennung, Protokolldaten	PSA-Nutzer; Nutzer des Kundenzugangs beim Kunden
Schulungen, soweit im Auftrag (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a)	Teilnehmerverwaltung nach Vorgaben des Kunden; Anwesenheitslisten; Übermittlung von Teilnahme und Ergebnissen an den Kunden; Pflege von Qualifikationsnachweisen für den Kunden	Name, Vorname; Geburtsdatum, soweit für den Nachweis erforderlich; Arbeitgeber/Einheit; dienstliche Kontaktdaten; Teilnahme, Lernerfolgskontrolle	Schulungsteilnehmende des Kunden
Tätigkeiten in Systemen oder Räumen des Kunden	Einsichtnahme in und Nutzung von Daten des Kunden, soweit für die Leistung erforderlich (z. B. Mitarbeiterlisten, Anlagendokumentation, Zugangs- und Freigabesysteme)	Namen, Funktionen, dienstliche Kontaktdaten, Zugangs- und Freigabeberechtigungen	Beschäftigte des Kunden; Mitarbeitende von Fremdfirmen

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen (Übersicht)

Die folgende Übersicht beschreibt die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO in allgemeiner Form. Eine ausführliche Dokumentation erhält der Kunde auf Anfrage (§ 7 Abs. 1).

Vertraulichkeit

- Zutritt: Geschäfts- und Lagerräume sind verschlossen; Schlüssel werden kontrolliert ausgegeben; Besucher nur in Begleitung.
- Zugang: persönliche Benutzerkonten; Passwortrichtlinie; Zwei-Faktor-Authentisierung für Cloud-Dienste und Prüfsoftware; automatische Bildschirmsperre.
- Zugriff: Berechtigungen nach dem Erforderlichkeitsprinzip; Entzug von Rechten bei Ausscheiden; datenschutzgerechte Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern.
- Trennung: getrennte Ablage der Daten je Kunde.

Integrität

- Weitergabe: verschlüsselte Übertragung; verschlüsselte Speicher mobiler Endgeräte; Gerätesperre bei Endgeräten im Außeneinsatz.
- Eingabe: Nachvollziehbarkeit von Eingaben und Änderungen in der Prüfsoftware.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Regelmäßige Datensicherung mit Wiederherstellungsmöglichkeit; Schutz vor Schadsoftware; zeitnahe Sicherheitsupdates.

Organisation und Überprüfung

- Verpflichtung aller Beschäftigten, freien Mitarbeiter und externen Trainer auf Vertraulichkeit; regelmäßige Unterweisung im Datenschutz.
- Verträge zur Auftragsverarbeitung mit allen Unterauftragsverarbeitern.
- Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen mindestens jährlich sowie anlassbezogen.

Anlage 3 – Unterauftragsverarbeiter

Die Liste der Unterauftragsverarbeiter wird unter www.ropesolutions.eu/Unterauftragsverarbeiter veröffentlicht. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss veröffentlichte Fassung zuzüglich der nach § 9 Abs. 3 mitgeteilten und nicht widersprochenen Änderungen.